

# GetUP-Camp: Freizeitbedingungen 2019

## Anmeldung und Vertragschluss

Die Anmeldung ist auf dem dafür vorgesehenen Vordruck vorzunehmen und vom Erziehungsberechtigten zu unterschreiben und wird durch Zahlung des Freizeitbetrages gültig.

## Zahlungsbedingungen

Jeder Teilnehmer, bzw. der Erziehungsberechtigte, ist zur Zahlung des entsprechenden Gesamtpreises verpflichtet. Der zu zahlende Betrag ist bei Anmeldung bar oder per Überweisung auf das Konto des CVJM Jöllenbeck bei der Volksbank Bielefeld (IBAN De18478601250820200200; BIC VBGTDE3MXXX) zu zahlen. Bitte den Verwendungszweck "GetUp! Camp 2019" angeben. Name des Teilnehmers nicht vergessen!

## Mindestteilnehmerzahl, Freizeitabsage

Wird die Mindestteilnehmerzahl von 7 Jugendlichen nicht erreicht oder machen andere Faktoren die Freizeit in ihrer geplanten Durchführung unmöglich, so besteht seitens des Reiseveranstalters bis zum 14.Tag vor Reiseantritt ein Rücktrittsrecht. Der Teilnehmer erhält die bisher geleisteten Zahlungen zurück. Weitere Regressansprüche bestehen nicht!

## Rücktritt durch den Freizeiteilnehmer, Ersatzperson

Der Rücktritt ist dem Freizeiteilnehmer jederzeit vor Beginn der Freizeit möglich. Der Rücktritt soll aus Beweissicherungsgründen schriftlich erfolgen und bei Minderjährigen von der/dem Erziehungsberechtigten unterschrieben werden. Der Freizeiteilnehmer ist berechtigt, einen Ersatzreisenden zu stellen, der dann statt seiner in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt (§ 651 BBGB). In diesem Fall wird ein Bearbeitungsentgelt von 10,-EUR erhoben. Der CVJM kann der Teilnahme einer Ersatzperson nur widersprechen, wenn diese den besonderen Reiseanfordernissen (z.B. Alter) nicht genügt oder ihrer Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Rücktrittserklärungen werden erst mit dem Tage wirksam, an dem sie beim Veranstalter eingehen.

## Versicherungen

Die Teilnehmer sind Unfall- und Haftpflichtversichert. Weitere Versicherungen (z. B. Reisekranken-, Reisegepäck-, Reiserücktrittsversicherung) können privat abgeschlossen werden. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Krankheit, selbstverschuldete Unglücksfälle oder Verlust von Gegenständen. Die Eltern der Teilnehmer haften für verursachte Schäden ihrer Jugendlichen. Der Veranstalter haftet nicht für Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden.

## Gemeinschaft und Leitung

Alle Teilnehmer erklären sich bereit, sich in die Gemeinschaft der Freizeiteilnehmer einzuordnen und am vorgesehenen Programm teilzunehmen sowie eine Mithilfe bei kleineren Diensten (Reinigungsdienst, Spüldienst, usw.) zu übernehmen. Des Weiteren ist den Weisungen der Leitung nachzukommen. Bei wiederholten schweren Verstößen gegen die Freizeitordnung und die Anordnung der Leitung, ist diese berechtigt, den Teilnehmer auf Kosten der Eltern nach Hause zu schicken.

## Reisedurchführung

Einzelheiten zur Freizeit sowie die Teilnahmebestätigung werden Sie über den Postweg erfahren. Sollten durch unvorhersehbare Ereignisse (z. B. höhere Gewalt, Streiks, Ausfall von Verkehrsmitteln, behördliche Anordnungen, Verspätungen usw.) Programm- und Terminänderungen und u. U. auch eine Reiseverlängerung notwendig sein, so müssen alle anfallenden Kosten auf die Teilnehmer umgelegt werden. Erhöhungen der Transporttarife oder Verteuerung anderer Leistungen, die sich evtl. bei Reisebeginn einstellen, bleiben vorbehalten.

## Haftung

Der Träger haftet als Veranstalter von Freizeiten für

- die gewissenhafte Freizeitdurchführung
- die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger
- die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen
- die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Freizeitleistungen entsprechend den Ortsüblichkeiten

Der Träger haftet nicht für die Leistungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Freizeitausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind, auch dann nicht, wenn die örtliche Freizeitleitung an diesen Veranstaltungen teilnimmt.

## Haftungsbegrenzung

Die Haftung des Trägers für Schäden, die nicht Körperschäden sind, - gleich aus welchem Rechtsgrund - ist der Höhe nach auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

soweit ein Schaden des/r Freizeiteilnehmer/s/in weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

soweit der Träger für einen dem/der FreizeiteilnehmerIn entstehenden Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Die Haftung des Trägers ist beschränkt, soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls beschränkt ist.

Grundlage dieser Freizeitbedingungen sind die allgemeinen Reisebedingungen.